

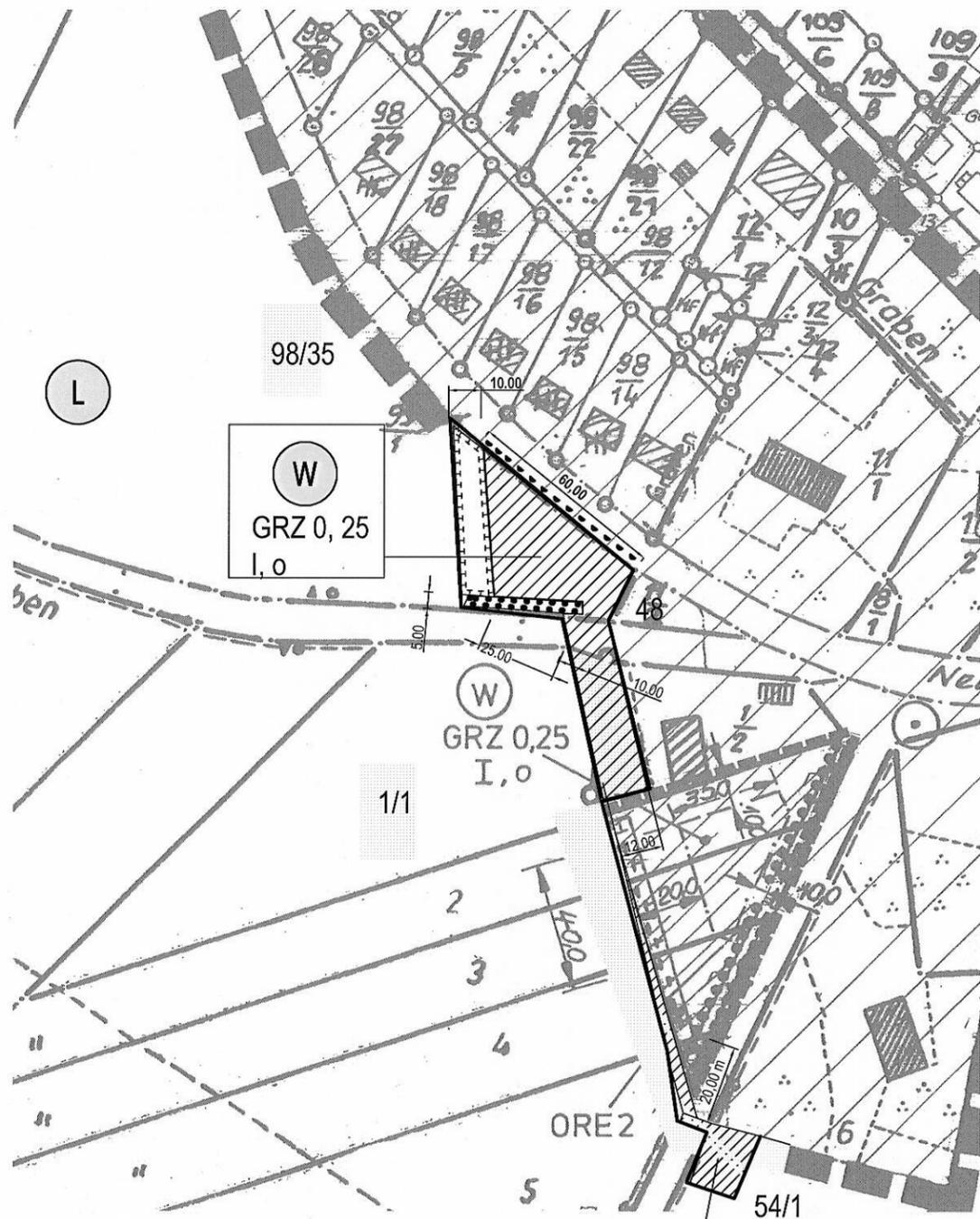
Stadt Boizenburg

Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für den OT Bahlen

1. Änderung der Abrundungssatzung vom 17.09.1997

Planzeichnung (Teil A) M 1: 2000

Kartengrundlage: nachrichtliche Darstellung des Ursprungsplanes Stand 17.09.1997-



- Es gilt
- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3316)
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dez. 1990

-  Flächen zur Ergänzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Grundflächenzahl GRZ 0,25, eingeschossiger und offener Bauweise
-  Grenze des Geltungsbereiches Ergänzungssatzung
-  Grenze des Geltungsbereiches der Ursprungssatzung als nachrichtliche Darstellung
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
-  Erhaltungsgebot für vorhandene Feldgehölzhecke nach § 9 (1) 25 b BauGB
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Auf der gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Fläche ist spätestens in der nächstfolgenden Vegetationsphase nach Errichtung baulicher Anlagen auf dem in den Geltungsbereich einbezogenen Teil des Flurstückes ein 5-reihiges Feldgehölz auf 60 m Länge zu pflanzen. Die Pflanzung hat in Reihe und auf Lücke zu erfolgen, ein Saumstreifen von 5 m Breite ist sicherzustellen. Der Reihenabstand der Pflanzung beträgt 0,75 m, der Pflanzabstand beträgt 1,00 m.

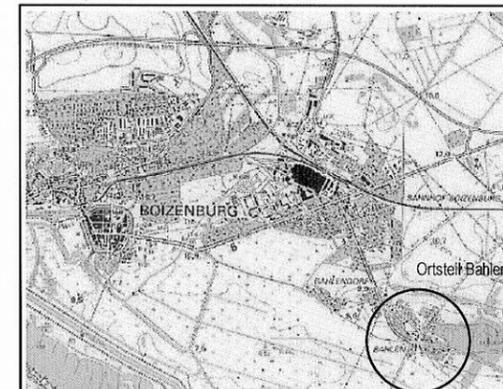
Anzupflanzen sind mittig 6 Stück Heister der Größe (2xv, Höhe 150 - 200) und der Artenzusammensetzung Feldahorn, Stieleiche und Vogelkirsche sowie randlich Sträucher der Größe (2xv, 80 - 100) der Artenzusammensetzung Ohrweide, Grauweide, Gemeiner Schneeball, Weißdorn, Schlehdorn, Faulbaum, Kreuzdorn, Pfaffenhütchen, Hundsrose und Brombeere.

Andere Ausgleichsmaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Darstellung ohne Normcharakter

-  41/1 Flurstücknummern, für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vom 12.12.2008 legen die seit 01.03.2008 gültigen neuen Flurstückangaben zugrunde.
-  vorhandene Bebauung nach Luftbildauswertung ergänzt
-  Flurstücksgrenze
-  Graben
-  40 Bemaßung

Übersichtsplan



Ergänzungssatzung der Stadt Boizenburg für den Ortsteil Bahlen, 1. Änderung der Abrundungssatzung

über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bahlen und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung nach (§ 34 (4) 3 BauGB) der Ortslage Bahlen der Stadt Boizenburg.

Aufgrund des § 34 (4) 3 BauGB in der aktuellen Fassung, sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBLI.Nr. 28), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 04.12.2008 folgende Satzung für den Bereich der Ortslage Bahlen, gelegen in der Gemarkung Bahlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am 17.04.2008 die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (6) BauGB bestimmt.
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.05.2008 bis zum 20.06.2008 nach § 34 (6) BauGB i.V.m. dem § 13 (2) Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortstüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.05.2008 nach § 34 (6) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 04.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 04.12.2008 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 bis 5:

Boizenburg, den 05.12.08

 Bürgermeister

6. Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 20.05.09 ausgearbeitet.

Boizenburg, den 20.05.09

 Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, an der die Satzungen zu lesen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und besichtigt werden zu erhalten ist, sind durch Abdruck am 25.05.09 ortstüblich bekannt gemacht worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Die Ergänzungssatzung ist am 26.05.09 in Kraft getreten.

Boizenburg, den 26.05.09

 Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

Boizenburg, den 02.09.

 Bürgermeister

STADT BOIZENBURG Ergänzungssatzung

gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
1. Änderung der Abrundungssatzung vom 17. 09. 1997

für den Ortsteil Bahlen

Planzeichnung

LANDKREIS LUDWIGSLUST
- GEMARKUNG BAHLEN -

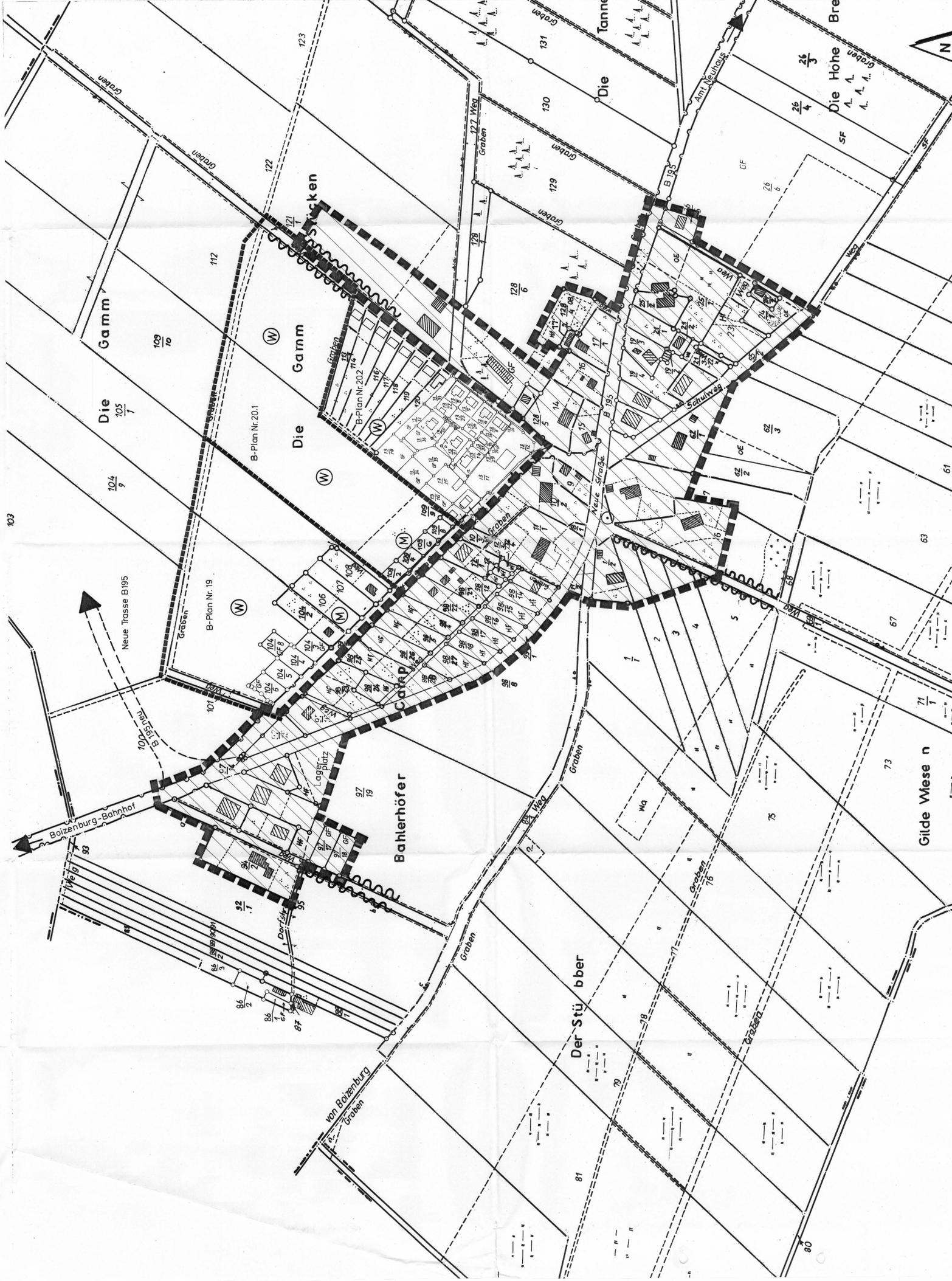
Maßstab: 1:2000

04. Dezember 2008

Planverfasser im Auftrag der Stadt Boizenburg ist das:
Planungsbüro Sommer GmbH, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur, Elbstr. 26 a, 21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: 04153-59 87 05 und 038847/50477, Fax: 04153-55 91 22 und 038847/50442

STADT BOIZENBURG / ELBE

ABRUNDUNGSSATZUNG OT BAHLEN



Legende

-  Innenbereich gemäß § 34 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung
-  Wohnnutzung
-  Mischnutzung
-  Gemäß § 21 NatSchG M.-V. geschützte Biotope
-  Wallhecken, Gehölzstreifen

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe

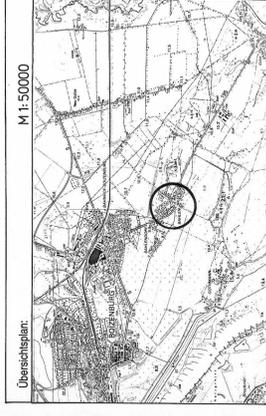
über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortslage Bahlen

- Abrundungssatzung Bahlen der Stadt Boizenburg/Elbe

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I - Kapitel XIV - Abschnitt II Nr. 1 des Eingetragenen Gesetzes vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 1990) und die Substanzierung der Gemeinde und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom und mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung für den Bereich der Ortslage Bahlen, belegen in der Gemarkung Bahlen, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (mit Eintragung der Abgrenzungslinien), erlassen:

Verfahrensmerkmale

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf der Satzung mit der Begründung beschlossen und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (5) BauGB bestimmt.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister
2. Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (mit Eintragung gemäß § 9 (1) BauGB) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 (2) BauGB i. V. m. § 34 (5) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom nach § 34 (5) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister
5. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (mit Eintragung gemäß § 9 (1) BauGB) wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister
6. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (mit Eintragungen gemäß § 9 (1) BauGB), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom erteilt.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister
7. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck am ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist öffentlich bekannt gemacht worden. Die Erteilung der Genehmigung und Formvorschriften (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Boizenburg/Elbe, den
Bürgermeister



STADT BOIZENBURG / ELBE
 ABRUNDUNGSSATZUNG
 FÜR DIE ORTSLAGE BAHLEN

ENTWURF - Planzeichnung (mit Eintragung der Abgrenzungslinie)
 LANDKREIS LUDWIGSLUST - GEMARKUNG BAHLEN - FLUR 1

Maßstab 1:2.000

Planstand: 22.08.1996

Planverfasser im Auftrag der Stadt Boizenburg/Elbe ist das:

Planungsbüro Sommer GmbH
 Stadtplan- und Landschaftsarchitektur
 Mellitzer Weg 5, 19259 Boizenburg/Elbe
 Tel.: 038847 - 50477; Fax: 038847 - 50442